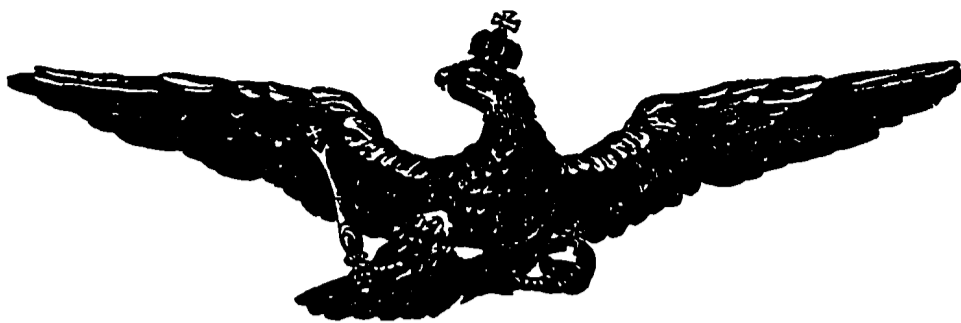


# Teltower Kreisblatt.



Erscheint  
Dienstag, Donnerstag und  
Sonntags.  
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.  
pro Quartal.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26b.  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis der einfachen Petit-Zeile  
oder deren Raum 20 Pfennige.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.

Nr. 2.

Berlin, Donnerstag, den 5. Januar 1888.

32. Jahrg.

## Abonnements auf das „Teltower Kreisblatt“

(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)  
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Post-  
anstalten, den Landbriefträgern und unseren Expedi-  
teuren entgegengenommen.

Neu hinzutretenden Abonnenten werden die in  
diesem Quartal bereits erschienenen Nummern sowie  
der kürzlich begonnene höchst spannende Original-  
Roman „Ein Todter im Hause“ gratis nachgeliefert,  
und ersuchen wir dieselben gefl. und per Postkarte  
auf die Nachlieferung aufmerksam machen zu wollen.  
Die Expedition.

## A m t l i c h e s.

Berlin, den 29. Dezember 1887  
Bekanntmachung.

Es werden die Erben des am 17. April d. J. er-  
trunkenen Seemanns G. Hall vom Britischen Schiffe  
Tasmania gesucht. Der Genannte soll aus Berlin ge-  
bürtig und 43 Jahre alt sein.

Sollten im diesseitigen Kreise erberechtigte Ver-  
wandte des Ertrunkenen wohnen, so ersuche ich um  
sofortige Mittheilung davon hierher.

Der Landrath des Kreises Teltow.  
Stubenrauch.

Berlin, den 29. Dezember 1887

## Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Kreis-Schauffeegelb-Hebestelle  
Grünau an der Grünau-Schmiedwischer Chauffee  
haben wir einen Termin auf

Montag, den 16. Januar 1888,

Vormittags 11 Uhr,

in unserem Bureau, Köpferstraße Nr. 24 hier selbst,  
anberaumt, zu welchem Pachtstunde hierdurch mit dem  
Bemerkten eingeladen werden, daß nur solche Personen  
zum Bieten zugelassen werden können, welche dispositio-  
nssfähig sind und zur Sicherung ihrer Gebote eine auf  
1000 Mk. normirte Kaution baar oder in kautionsfähigen  
Papieren im Termine zu hinterlegen vermögen.

Die Pachtbedingungen liegen in unserem vorbe-  
zeichneten Bureau während der Bureaustunden zur  
Einsicht aus.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.  
Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 3. Januar 1888.

## Bekanntmachung,

betreffend

Aufnahme der Rekrutierungs-Stammrollen pro 1888.

Nachstehende Bestimmungen der unterm 28. Sept.  
1875 Allerhöchst sanktionirten Weh:Ordnung,  
soweit sie die Anmeldung zur Stammrolle und die Auf-  
stellung und Fortführung dieser Stammrollen betreffen,  
bringe ich hiermit den Magistraten und Ortsvorständen  
in Erinnerung:

§ 23.

### Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehr-  
pflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekru-  
turierungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar  
bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde  
desjenigen Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen  
dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er  
sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. des-  
jenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht  
selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordent-  
licher Gerichtsstand sich befindet.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen  
dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet  
sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn  
der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte,  
in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten  
Wohnsitz hatten.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das  
Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht  
am Geburtsorte selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem  
sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben,  
zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungs-  
diener, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre  
Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die  
Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vor-  
stehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflich-  
tigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine end-  
gültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Er-  
satzbehörde erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmel-  
dung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflicht-  
jahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen. Außerdem  
sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des  
Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei an-  
zuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur  
Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen be-  
freit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den  
Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder  
über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur  
Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre  
ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem  
anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk  
verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stamm-  
rolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person,  
welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch  
nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche  
dieselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier  
Tage zu melden.

9. Verschämung der Meldepflichten entbindet nicht  
von der Meldepflicht.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur  
Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt,  
ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu  
drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Verschämung durch Umstände herbeigeführt,  
deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflich-  
tigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 33 des Reichs-  
Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874).

§ 45.

### Führung der Rekrutierungs-Stammrolle.

1. Die Rekrutierungs-Stammrollen werden jahrgangs-  
weise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche  
innerhalb eines Kalenderjahres geboren worden sind, eine  
besondere Rekrutierungs-Stammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer  
Reihenfolge in die Rekrutierungs-Stammrolle ihres Jahr-  
ganges eingetragen. Bei Anlegung jeder Rekrutierungs-  
Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buch-  
staben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.  
Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben  
werden unter sich numerirt.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der  
Mutter genannt.

3. In der Rekrutierungs-Stammrolle werden auf-  
genommen

die innerhalb des Bezirkes, der Gemeinde  
oder des gleichartigen Verbandes geborenen  
männlichen Personen beim Eintritt in das  
militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher  
verstorben sind;

die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Fe-  
bruar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23,  
1 und 6),

die sich nachträglich anmeldenden Militär-  
pflichtigen (§ 23, 9);

die durch amtliche Nachforschungen der Orts-  
behörden etwa sonst noch ermittelten zur An-  
meldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militär-  
pflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar  
in die Rekrutierungs-Stammrollen aufgenommen, jedoch  
nach der Eintragung mit bezüglichen Vermerk wieder  
gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten  
sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu  
streichen.

Unter Bezugnahme auf obige Bestimmungen ersuche  
ich die mit Führung der Stammrollen beauftragten Be-  
hörden und Beamten, sofort die vorgeschriebenen Auf-  
forderungen wegen der Anmeldung zur Stammrolle  
unter Hinweis auf die im § 33 des Reichs-Militär-  
Gesetzes vorgesehenen Strafen wegen nicht erfolgter An-  
meldung zu erlassen.

Diese Aufforderungen sind in den Städten durch  
die öffentlichen Blätter oder durch öffentlichen Ausruf  
und Anschlag, in den ländlichen Gemeinden in Gemeinde-  
Versammlungen und durch Anschlag oder auf andere  
ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.  
Alle Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle an-  
melden oder zu derselben angemeldet werden, sind nach  
vorheriger Prüfung ihrer Militärverhältnisse, falls sie

nicht bereits in der Stammrolle verzeichnet sein sollten,  
in dieselbe und zwar bei ihrem betreffenden Jahrgange  
als Zugang pro 1888 in alphabetischer Ordnung nach-  
zutragen, wogegen bei den in der Stammrolle bereits  
verzeichneten Individuen nur die erfolgte Anmeldung  
in der betreffenden Kolonne zu vermerken ist.

Die im Jahre 1868 geborenen Militärpflichtigen  
sind hinter den im Jahre 1867 geborenen, nachdem an-  
gemessener leerer Raum zu Nachtragungen gelassen  
worden ist, aus den in den Händen der mit Führung  
der Stammrollen beauftragten Behörden befindlichen Ge-  
burtlisten, mit allen darin vorläufig gemachten Be-  
merkungen welche event. noch zu vervollständigen sind  
zu übertragen.

Sollten einzelne Stammrollen zur Nachtragung der  
Zugänge pro 1888 den erforderlichen Raum nicht ge-  
währen oder die dort vorhandenen Formulare überhaupt  
zur Anfertigung der Stammrolle pro 1888 nicht aus-  
reichen, so ist die Zufendung der benötigten Formulare  
hier schleunigst in Antrag zu bringen.

Die genaue Feststellung der Geburts- und Domicil-  
Orte der zugezogenen Militärpflichtigen, sowie der  
Kreise resp. Aushebungsbezirke, in welchen diese Orte  
belegen, mache ich den Magistraten und Ortsvorständen  
bei Aufnahme der Stammrollen noch besonders zur  
Pflicht, da unvollständige und unrichtige Angaben viel  
unnützes Schreibwerk verursachen.

Die Stammrollen nebst Geburtslisten, Lauf- und  
Loosungsscheine, sowie sonstige Beläge sind bis spätestens  
den 5. Februar hierher einzureichen.

Der Landrath des Kreises Teltow.  
Stubenrauch.

## Personal-Chronik.

Es ist gewählt, bestätigt und vereidigt worden:  
der ehemalige Unteroffizier Friedrich Wilhelm Friß  
als Nachwächter der Gemeinde Mariendorf (Kolonie  
Südenbe).

## F a m i l i e s.

Unser Kaiser hörte am Dienstag Vorträge und er-  
theilte Audienzen. U. A. empfing er auch den aus San  
Remo eingetroffenen Adjutanten des Kronprinzen, Major  
von Kabe. — Bei dem Neujahrsempfange soll nach der  
Kreuz. der Kaiser wiederholt der Zuversicht Ausdruck gegeben  
haben, daß der Friede erhalten bleiben werde. Nach anderen  
Blättern soll jedoch jedes politische Wort vermieden worden  
sein. Am charakteristischsten gestaltete sich der Empfang der  
Generalität, an deren Spitze Graf Moltke erschien. Der  
Kaiser, der an seinem Arbeitsstische thätig gewesen, ging den  
Eintretenden sofort entgegen und rief dem Feldmarschall zu:  
„Wie sind Sie in das neue Jahr hinübergekommen, lieber  
Moltke, wachend oder schlafend?“ — „Geschlafen habe ich,  
war die Antwort. Der Kaiser lächelte und fuhr dann zu  
Moltke gewendet fort: „Ich hoffe, daß Sie mit dem, was in  
diesem Jahre dienstlich an Sie herantreten wird, zufrieden  
sein werden.“ Die Generale nahmen dann Aufstellung, der  
Kaiser reichte Jedem von ihnen die Hand und richtete  
freundliche Worte an ihn. Dem General von Heubach, der  
um seinen Abschied eingekommen war, sagte der Kaiser: „Sie  
sind noch viel zu jung zum Abschied; ich kann Sie noch nicht  
entbehren.“ Nachdem der Kaiser die Reihe abgegangen war,  
stellte er sich derselben gegenüber und sagte mit erhobener  
Stimme: „Ich bemerke Ihnen, meine Herren, daß ihre Haupt-  
aufmerksamkeit in diesem Jahre die Kaisermandöver, welche  
das dritte Korps und das Garde-Korps abhalten, in Anspruch  
nehmen werden.“ Diese Bemerkung wiederholte der Kaiser  
noch zweimal in ähnlichen Wendungen. Diese Worte machten  
auf die Versammelten den Eindruck, als wolle der Kaiser  
ernstliche Eventualitäten damit abweisen.

Vom Kronprinzen. Das Befinden des hohen Herrn  
war am Dienstag noch unverändert. Auch an diesem Tage  
unterblieb die Ausfahrt, weil Schwindelempfindung. — Wie  
aus London berichtet wird, soll sich Dr. Madenzie nach seiner  
Rückkehr aus San Remo sehr befriedigend über die beim  
Kronprinzen eingetretene Besserung ausgesprochen haben. Aber  
selbst, wenn kein Fall von Krebs vorliegen sollte, werde die  
Krankheit langwierig sein. — Am Montag trafen in San  
Remo drei prächtige lebende Sterlets ein, das übliche Neujahr-  
geschenk des Herrn v. Meißner für den Kronprinzen. Die-  
selben waren zu gleicher Zeit mit den für den deutschen Kaiser  
bestimmten Fischen aus Rußland in Berlin eingetroffen und  
sogleich nach San Remo weiter gefandt worden.

Nach kaiserlicher Bestimmung wird die Feier des  
Ordensfestes in Berlin diesmal am 22. d. Mtz. begangen  
werden. Dieselbe pflegt die Hofflichkeiten stets einzuleiten,  
welche jedoch am 14. Februar (Fastnacht) ihr Ende erreichen.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht die Kaiserliche Ordre,  
durch welche beide Häuser des preussischen Landtages zum  
14. Januar nach Berlin berufen werden. Minister von  
Buttkamer wird die Thronrede verlesen.

Die politische Lage scheint in der That eine Wendung  
zum Besseren gemacht zu haben. Ein Haupthebel der Besserung  
der Beziehungen ist unstreitig die erfolgte Veröffentlichung